

Schriften zum Strafrecht

Band 389

Fake News als Herausforderung des deutschen Strafrechts

Von

Theodor Lammich



Duncker & Humblot · Berlin

THEODOR LAMMICH

Fake News als Herausforderung des deutschen Strafrechts

Schriften zum Strafrecht

Band 389

Fake News als Herausforderung des deutschen Strafrechts

Von

Theodor Lammich



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-18475-0 (Print)
ISBN 978-3-428-58475-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde beginnend im Frühjahr 2020 unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Walter Perron angefertigt und im Sommersemester 2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind im Wesentlichen auf dem Stand März 2021.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Walter Perron, verdanke ich eine konstruktive, wohlwollende und immer zuverlässige Betreuung. Die häufigen und fruchtbaren Gespräche waren mir nicht nur eine helfende Hand für ein zügiges Vorankommen, sondern auch die immer wiederkehrende Versicherung, gut aufgehoben zu sein. Mit diesem Bewusstsein übertraf das Gefühl der Freude am wissenschaftlichen Arbeiten selbst in Pandemiezeiten jede Angst vor den vielen Unwägbarkeiten, die mit einem solchen Projekt einhergehen.

Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Albrecht danke ich nicht nur für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, sondern auch für die bereits Jahre zuvor geschenkten Möglichkeiten zur Teilnahme am internationalen strafrechtswissenschaftlichen Austausch. Jede einzelne Konferenz verfestigte eine Faszination, die zweifellos auch für diese Arbeit als Triebfeder diente.

Mit dem Moment, in welchem Herr Professor Dr. Jürgen-Peter Graf mich dankenswerter Weise von einer Promotion im Strafrecht überzeugte, stand für mich auch schon der Untersuchungsgegenstand fest. Dies ist vor allem Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Sieber zu verdanken, dessen interdisziplinäres Seminar im Wintersemester 2017/2018 samt thematisch einschlägiger, publizierter Studienarbeit meinen Blick auf ein Thema warf, das mit seinen juristischen, technischen und journalistischen Fragestellungen wie auch seiner politischen Dimension in jeder Hinsicht meinen Interessen entspricht.

Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Manfred Löwisch danke ich nicht nur für wertvolle Ratschläge zu allen Fragen des akademischen Treibens, sondern auch für die Aufnahme an der Forschungsstelle für Hochschularbeitsrecht, die mir in Zeiten des Schreibens jede erforderliche Freiheit gab.

Von den vielen Freunden, die mir in den vergangenen Monaten mit fachlicher Unterstützung, Rücksicht und Liebe beiseite standen, danke ich allen voran Herrn Ref. jur. Christoph Scheit. Seine unermüdliche Bereitschaft zur fachlichen Debatte – sei es auf dem Tennisplatz oder während der Laufrunde um den See – bescherte mir wertvolle Impulse für diese Arbeit.

Schließlich bedanke ich mich bei meinen Geschwistern für ihren Rückhalt und bei meinen Eltern, Frau Dr. Dr. h.c. mult. Eliko Ciklauri-Lammich und Herrn Dr. Siegfried Lammich. Während mich die beispiellose mütterliche Fürsorge auch in Zeiten des Schreibens nie im Stich ließ, war und ist es die Erinnerung an meinen Vater, die mir ohnehin in allen Lebenslagen Kraft schenkt. Ihm ist dieses Buch gewidmet.

Freiburg im Breisgau, im August 2021

Theodor Siegfried Lammich

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	17
A. Hintergrund	17
B. Gang der Untersuchung	18
I. Das Phänomen der Fake News	18
II. Das Unrecht von Fake News	19
III. Die Strafbarkeit von Fake News de lege lata et ferenda	19

Kapitel 2

Das Phänomen der Fake News	21
A. Begriffsbestimmungen und Grundlagen	21
I. Internet	21
II. Web 2.0	22
III. Soziale Netzwerke	24
1. Beispiele	25
a) Facebook	25
b) Twitter	27
c) Instagram	28
d) TikTok	29
e) YouTube	30
2. Grundanwendungen der Informationsverbreitung in sozialen Netzwerken	31
B. Die Definition und Ausprägungen von Fake News	35
I. Sprachwissenschaftlicher Ausgangspunkt	35
II. Bisherige definitorische Ansätze	42
III. Fallbeispiele	46
1. Pizzagate	46
2. Künast-Zitat I	48
3. Künast-Zitat II	49
4. Der Fall Lisa	50
5. COVID-19-Pandemie I	53

6. COVID-19-Pandemie II	55
7. COVID-19-Pandemie III	56
8. Hack Crash	57
9. Brennende Kirche	59
10. Lageso	61
11. Twitter-Übernahme	62
IV. Zusammenstellung der Spezifika	63
1. Der Inhalt	63
a) Der Ansatz nach Wardle	63
b) Eigener Ansatz der Kategorisierung von Fake-News-Inhalten	65
aa) Abstrakte Anforderungen an den Inhalt von Fake News	65
(1) Tatsachenbehauptung	65
(2) Nachrichtenwert	66
bb) Konkrete Ausgestaltungsvarianten von Fake-News-Inhalten	67
(1) Aussage über das Verhalten einer Person der Öffentlichkeit	67
(2) Aussage über ein Unglücksgeschehen	67
(3) Aussage über wissenschaftliche Erkenntnisse	68
(4) Aussage über das Verhalten staatlicher Institutionen	68
2. Die Gestaltung	69
a) Die Anwendung der Regeln journalistischer Informationstexte	69
aa) Die Meldung	69
bb) Die Nachricht	70
cc) Der Bericht	70
b) Maßnahmen zur Generierung von Glaubwürdigkeit	70
aa) Auswahl an Umsetzungsmethoden zum Missbrauch fremder Autoritäten	71
(1) HTML-Quelltext-Editierung	71
(2) Deepfake-Technologie	73
(a) Funktionsweise	74
(b) Deepfake-Typen und Umsetzungsmuster nach Kietzmann et al.	74
(c) Deepfake-Technologie zum Missbrauch fremder Autoritäten	76
(3) Web-Spoofing	78
bb) Nachahmung fremder Autoritäten	80
3. Die Akteure	80
a) Der Urheber	81
aa) Beispiele für staatliche Stellen als Urheber	81
bb) Beispiele für nichtstaatliche Urheber	82
cc) Subjektivität des Urhebers	83
b) Der weiterverbreitende Dritte	84
c) Social Bots	85

4. Die Übertragungswege	87
V. Die zugrundeliegende Definition	89
VI. Abgrenzung zu anderen Phänomenen	89
1. Internet-Hoax	89
2. Zeitungssente	90
3. Nachrichtensatire	90
C. Erkenntnisse aus der empirischen Forschung	92
I. Nutzerverhalten in sozialen Netzwerken	92
II. Wählerverhalten	95
III. Wirtschaftliche Vorgänge	98
IV. Pandemiebekämpfung	102
D. Außerstrafrechtliche Maßnahmen gegen Fake News	103
I. Soziale Netzwerke	103
1. Faktenprüfungsorganisationen	103
2. Informationen über den Urheber	105
3. Investitionen in KI-Forschung	105
4. Stellungnahme	106
II. Maßnahmen im Journalismus	108
1. Die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats	109
2. Ungeschriebene Regeln	110
3. Stellungnahme	111
III. Maßnahmen der Politik	112
1. East StratCom Task Force	113
2. Netzwerkdurchsetzungsgesetz	114
3. Stellungnahme	115
E. Zwischenzusammenfassung	117

Kapitel 3

Das Unrecht von Fake News

A. Fake News im Widerspruch zu rechtlich relevanten Interessen	119
I. Das Interesse am Schutz der sozialen Identität	121
1. Das Interesse am eigenen Bild	122
2. Das Interesse an einer Gegendarstellung	123
3. Das Interesse am Ehrschutz	123
4. Das Interesse an wirtschaftlicher Wertschätzung	124

II. Das Interesse am Schutz der demokratischen Wahl	125
1. Das individuelle Interesse am Schutz vor Wählertäuschung	125
a) Der Maßstab der wahlprüfungsrechtlichen Tradition	126
b) Zur Rechtfertigung der wahlprüfungsrechtlichen Tradition	129
c) Die Anwendbarkeit der allgemeinen Maßstäbe auf Fake News	130
2. Das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wahlergebnis	131
III. Das Interesse am friedfertigen Gesellschaftsklima	132
IV. Das Interesse an der unverfälschten Preisbildung am Kapitalmarkt	134
1. Das Interesse des rezipierenden, fehlgeleiteten Anlegers	135
2. Das makroökonomische Interesse	136
V. Das Interesse an der Gesunderhaltung	138
B. Das spezifische Gefährdungspotential	139
I. Umstände der Fake-News-Schaffung	139
II. Umstände der Inhaltsverbreitung	140
III. Umstände der Rezeption	141
IV. Umstände der Reparabilität	142
C. Zwischenzusammenfassung	143

Kapitel 4

Die Strafbarkeit von Fake News de lege lata	145
A. Zum Angriff auf die soziale Identität	146
I. Strafrechtlicher Schutz der sozialen Identität	146
1. Ehrschutz durch §§ 185 ff. StGB	146
a) Allgemeines	146
b) Besonderheiten bei Fake News	147
aa) Bedeutung des § 185 StGB	148
bb) Öffentliche Begehung	149
cc) Fake News als Verbreitung von Inhalten nach § 11 Abs. 3 StGB	152
dd) Falschbehauptungen zulasten von Politikern	154
ee) Die Eignung zum Verächtlichmachen oder Herabwürdigen	156
ff) Die Weiterverbreitung durch gutgläubige Dritte	163
(1) Dogmatische Einbettung eines Sorgfaltspflichtwidrigkeitselements	164
(2) Sorgfaltsanforderungen an den gutgläubigen weiterverbreitenden Dritten	165
gg) Die Schaffung einer kompromittierenden Sachlage	168
hh) Bekanntgabe nach § 200 StGB	171
(1) Art der Bekanntgabe	172

(2) Dauer der Bekanntgabe	173
2. Persönlichkeitsschutz durch § 164 StGB	173
a) Allgemeines	173
b) Besonderheiten bei Fake News	175
aa) Öffentliche Verdächtigung	175
bb) Bekanntgabe nach § 165 StGB	176
cc) Konkretisierung der Verdächtigung	176
dd) Verdächtigungsabsicht	178
3. Kreditschutz nach § 187 StGB	180
a) Allgemeines	180
b) Besonderheiten bei Fake News	180
aa) Tatbegehung zulasten von Personenverbänden	181
bb) Die Eignung zur Kreditgefährdung	182
II. Bewertung	185
B. Zum Angriff auf die demokratische Wahl	187
I. Strafrechtlicher Schutz der demokratischen Wahl	187
1. Demokratieschutz durch § 108a StGB	188
a) Allgemeines	188
b) Besonderheiten bei Fake News	189
2. Demokratieschutz durch § 107a StGB	190
a) Allgemeines	190
b) Besonderheiten bei Fake News	192
II. Bewertung	194
C. Zum Angriff auf das friedfertige Gesellschaftsklima	195
I. Strafrechtlicher Schutz des friedfertigen Gesellschaftsklimas	195
1. Friedensschutz durch § 130 StGB	195
a) Allgemeines	195
b) Besonderheiten bei Fake News	197
aa) Sachbetonte Formulierung	197
(1) Aufstacheln zum Hass	197
(2) Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen	200
(3) Beschimpfen und böswillig verächtlich machen	200
(4) Verleumden	201
(5) Billigen, Leugnen und Verharmlosen	202
(6) Verherrlichen und Rechtfertigen	203
bb) Eignung zur Friedensstörung	203
2. Friedensschutz durch § 100a StGB	204
a) Allgemeines	204

b) Besonderheiten bei Fake News	205
aa) Tatobjekt-Typ	205
bb) Tathandlung und Vorveröffentlichung	205
II. Bewertung	207
D. Zum Angriff auf den Kapitalmarkt	208
I. Strafrechtlicher Schutz der unverfälschten Preisbildung am Kapitalmarkt	208
1. Kapitalmarktschutz nach § 264a StGB	208
a) Allgemeines	208
b) Besonderheiten bei Fake News	209
2. Kapitalmarktschutz nach §§ 119 Abs. 1, 120 Abs. 15 Nr. 2 WpHG	212
a) Allgemeines	212
b) Besonderheit bei Fake News	213
aa) Informationsgestützte Manipulation	213
bb) § 119 Abs. 1 WpHG als strafbewährte Verbotsqualifikation	215
cc) Medienprivileg nach Art. 21 MMVO	216
(1) Der absichtslose bösgläubige Journalist	217
(2) Persönliche Anforderungen	218
II. Bewertung	220
E. Zum Angriff auf die Gesundheit	221
I. Strafrechtlicher Schutz der Gesundheit	221
1. Gesundheitsschutz nach § 14 HWG	221
a) Allgemeines	221
b) Besonderheiten bei Fake News	222
2. Gesundheitsschutz durch § 223 ff. StGB	222
a) Allgemeines	222
b) Besonderheiten bei Fake News	223
II. Bewertung	225
 <i>Kapitel 5</i> 	
Die Strafbarkeit von Fake News de lege ferenda	227
A. Entwurf zur Strafbarkeit der Schaffung kompromittierender Sachlagen	229
B. Entwurf zur Strafbarkeit der Vorfeldwahlmanipulation	231

Kapitel 6

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Schlusswort	235
A. Wesentliche Ergebnisse	235
I. Ergebnisse zur Phänomenologie	235
II. Ergebnisse zum Unrecht von Fake News	237
III. Ergebnisse zur Strafbarkeit de lege lata	239
1. Angriffe auf die soziale Identität	239
2. Angriffe auf die demokratische Wahl	241
3. Angriffe auf das friedfertige Gesellschaftsklima	241
4. Angriffe auf den Kapitalmarkt	242
5. Angriffe auf die Gesundheit	242
IV. Ergebnisse zur Strafbarkeit de lege ferenda	243
B. Schlusswort	243
Literaturverzeichnis	245
Stichwortverzeichnis	296

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Art.	Artikel (singular)
Artt.	Artikel (plural)
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT-Drs.	Deutscher Bundestag Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Einheitsübersetzung; Europäische Union
f.	folgende/-r (singular)
ff.	folgende (plural)
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hs.	Halbsatz
i-StGB	Strafgesetzbuch der Italienischen Republik
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
MMVO	Marktmissbrauchsverordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NetzDG	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
ö-BGBI.	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
OLG	Oberlandesgericht
ö-Medieng	Mediengesetz der Republik Österreich
ö-StGB	Strafgesetzbuch der Republik Österreich
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Satz; Seite
sog.	sogenannte/-r
StGB	Strafgesetzbuch

StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Vol.	Volumen
WD	Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages
z. B.	zum Beispiel

Kapitel 1

Einleitung

A. Hintergrund

Seine Heiligkeit widmete ihnen seine Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel¹, der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation *Ghebreyesus* verglich ihre Gefährlichkeit mit der der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2² und Bundeskanzlerin *Merkel* warnt vor ihnen als Teil der hybriden Kriegsführung³: Fake News sind ohne jeden Zweifel eine Erscheinung, der eine hohe gesamtgesellschaftliche Relevanz zugeschrieben wird. Eine Relevanz, die sich aus nichts Geringerem als der Schädlichkeit des Phänomens ergibt und, wie es durch die aufgeführten Persönlichkeiten exemplifiziert wird, in die unterschiedlichsten Richtungen wirkt.

Erblickt ein neuartiges Phänomen die Welt, das nach allgemeinem Konsens sozial-schädlich wirkt und menschlichem Verhalten zugrunde liegt, wirft das unweigerlich die Frage auf, wie sich die Gesellschaft dagegen zur Wehr setzen kann. Bei als besonders schwerwiegend betrachteten Gefahren ist es in der rechtspolitischen Debatte grundsätzlich nur ein kurzer Weg hin zur Frage, welche Rolle das Strafrecht einnimmt und einnehmen soll.

Betrachtet man den gegenwärtigen strafrechtlichen Forschungsstand zum Thema Fake News, so erkennt man eine hohe Diskrepanz zwischen dem Gewicht in der politischen Diskussion und dem in der juristischen Diskussion. Auch vier Jahre nachdem der Fake-News-Begriff fester Bestandteil politischer Debatten wurde, existiert keine tiefere, systematische strafrechtliche Untersuchung des Fake-News-Phänomens, die über einzelne Fälle⁴ oder Teilprobleme⁵ hinausgeht.⁶

¹ Päpstliche Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel: Fake News und Journalismus für den Frieden.

² Rede des WHO-Generaldirektors auf der Münchner Sicherheitskonferenz vom 15. Februar 2020.

³ Rede von Bundeskanzlerin Merkel bei der Eröffnungsfeier der neuen Zentrale des Bundesnachrichtendienstes am 8. Februar 2019 in Berlin.

⁴ Vgl. *Fahl*, JURA 2016, S. 735–738.

⁵ Vgl. *Holznapel*, MMR 2018, S. 18–22; *Milker*, ZUM 2017, S. 216–222; *Rückert*, in: *Albrecht et al.*, Strafrecht und Politik, S. 167–187.

⁶ Die Aufarbeitung zum Thema im Allgemeinen erschöpft sich bisher in weniger als einer Handvoll, relativ oberflächlicher Untersuchungen in der Aufsatzliteratur und einer vom Ver-

Die vorliegende Arbeit beansprucht, dieses Missverhältnis mithilfe einer Untersuchung zu überwinden, die sich sowohl in der Tiefe als auch in der Methodik von bisherigen Ansätzen abhebt.

B. Gang der Untersuchung

Zur Befriedigung dieses Anspruchs erfolgt neben der Einleitung und dem Schlussteil eine Unterteilung in eine phänomenologische Untersuchung, eine Analyse des Unrechts von Fake News im Allgemeinen, dem Herausarbeiten der gegenwärtigen strafrechtlichen Wehrhaftigkeit und einer möglichen Perspektive in der Gesetzgebung.

I. Das Phänomen der Fake News

Die erwähnte Scheu vor dem Thema in der strafrechtlichen Forschung mag daher rühren, dass die konkrete Ausgestaltung des Phänomens je nach interpretierender Stelle stark variiert und die Befassung mit einer als unangenehm empfindbaren Orientierungslosigkeit einhergeht. Konsens besteht nur im Merkmal der Unwahrheit. Nun ist die Lüge aber wahrscheinlich so alt wie die Menschheit selbst. Angesichts seiner jungen Popularität geht die Vermutung also dahin, dass das Fake-News-Phänomen weitaus mehr spezifische Merkmale in sich trägt, die sich letztlich auch in der strafrechtlichen Bedeutung niederschlagen. Diese gilt es herauszuarbeiten. Ansonsten bleiben Fake News auch in der strafrechtlichen Forschung nur eine proteische Erscheinung, die ihre Gestalt je nach bezweckter Erkenntnis wandelt.

Dieser Misere soll mittels einer vorangehenden phänomenologischen Analyse entgegengewirkt werden, die die gegenständliche Erscheinung in ihrer real existierenden Spezifität und Schädlichkeit konturieren lässt.

Nach einigen Begriffsbestimmungen und Grundlagen aus dem Bereich der Internetanwendungen widmet sich die Arbeit hierfür einer Definition, die sich an der etymologischen Historie, bisherigen definatorischen Ansätzen und an Fällen orientiert, die nach herrschender Ansicht dem Phänomen zugerechnet werden. Die Spezifika werden im Einzelnen herauskristallisiert, beschrieben und in ihrer Gesamtheit von anderen Phänomenen abgegrenzt. Anschließend werden Erkenntnisse aus der empirischen Fake-News-Forschung in Bezug auf das Nutzerverhalten in sozialen Netzwerken, das Wählerverhalten, wirtschaftliche Vorgänge und die Pandemiebekämpfung aufgezeigt und resümiert. Damit im weiteren Verlauf nicht nur das strafrechtliche Potential, sondern auch dessen Erforderlichkeit korrekt einge-

fasser publizierten Studienarbeit, siehe *Hoven*, ZStW 2017, S. 718–744; *Hoven/Krause*, JuS 2017, S. 1167–1170; *Schäinemann*, GA 2019, S. 620–639; *Lammich*, Die Strafbarkeit der Verbreitung sogenannter „Fake-News“.

schätzt werden kann, widmet sich der letzte Abschnitt des phänomenologischen Kapitels den außerstrafrechtlichen Maßnahmen gegen Fake News.

II. Das Unrecht von Fake News

Möchte man das Strafrecht einer unvoreingenommenen Kritik unterziehen, so darf man es nicht als Anknüpfungspunkt für die Frage des Unrechts von Fake News sehen. Im Kapitel zum Unrecht von Fake News wird daher zunächst ermittelt, welche Interessen, die abstrakt von der bisherigen strafgesetzgeberischen Entscheidung rechtliche Schutzfähigkeit erfahren, durch das Fake-News-Phänomen beeinträchtigt werden. Ob ein Interesse abstrakt vom Strafrecht schutzfähig ist, bestimmt sich nach dem objektiven Verfassungsrecht.

Genauer betrachtet wird mit jeweiligen Unterkategorien das Interesse am Schutz der sozialen Identität, das Interesse am Schutz der demokratischen Wahl, das Interesse am friedfertigen Gesellschaftsklima, das Interesse an der unverfälschten Preisbildung am Kapitalmarkt und schließlich das Interesse an der Gesunderhaltung. Neben der Erläuterung der rechtlichen Relevanz der genannten Interessen wird aufgezeigt, inwiefern sie durch die Verbreitung von Fake News beeinträchtigt werden. Das Ergebnis ist die Veranschaulichung eines durch Fake News erzeugten Missstandes, der für die Bewältigung durch das Strafrecht grundsätzlich nicht empfänglich ist.

Um die Ausmaße dieses Missstandes begreifen zu können, wird schließlich das spezifische Gefährdungspotential dargelegt, indem die Besonderheiten von Fake News erläutert werden, die zu einer gesteigerten Gefährdung der Interessen führen. Die angesprochenen Umstände sind im Einzelnen die der Fake-News-Schaffung, der Inhaltsverbreitung, der Rezeption und der Reparabilität.

III. Die Strafbarkeit von Fake News *de lege lata et ferenda*

Anknüpfend an die Ergebnisse aus dem vorangegangenen Kapitel wird der strafrechtliche Schutz *de lege lata* untersucht. Interessenbezogen werden die Tatbestände aufgezeigt, welche die Verbreitung von Fake News grundsätzlich mit Strafe bedrohen. Sie werden zunächst im Allgemeinen vorgestellt und anschließend dahingehend überprüft, ob und unter welchen Bedingungen auch die Besonderheiten der Sachverhalte mit Fake-News-Bezug subsumiert werden können. Es folgt daraufhin zu jedem Interesse eine bewertende Stellungnahme zu der Frage, inwiefern das Strafrecht in Fällen des neuartigen Phänomens Lücken oder unzureichende Strafdrohungen aufweist. Nicht berücksichtigt werden in diesem Kapitel Verhaltensweisen, die nicht mit den Fake-News-Inhalten, sondern mit vorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Gestaltung als solche zusammenhängen.